

Satzung des Vereins „Freunde der Halle-Hettstedter Eisenbahn e.V.“

beschlossen bei der Gründungssitzung am 28.02.2007 in Lieskau, geändert durch die Mitgliederversammlung am 16.04.2010 in 06198 Salzatal, Ortsteil Lieskau

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Freunde der Halle-Hettstedter Eisenbahn “. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein" in der abgekürzten Form „e.V.". Die Kurzform des Namens lautet HHE e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 06198 Salzatal, OT Lieskau. Die Anschrift lautet: „Freunde der HHE e.V.", 06198 Salzatal, Ortsteil Lieskau

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der Reaktivierung der Halle-Hettstedter Eisenbahn (HHE) zur Bewahrung historischen Kulturgutes der Verkehrsgeschichte, in der Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde und des Naturschutzes durch das Herausstellen lokaler Besonderheiten unter Einbeziehung der Umkreisgemeinden und der Stadt Halle (Saale).

(2) Der Verein ist bestrebt, die Bahntrasse der HHE zwischen Halle-Nietleben und Hettstedt mit ihren Bahnhöfen bzw. Bahnhofgrundstücken der DB zu übernehmen. Im Umfeld zur HHE – Strecke möglichst in einem Bahngelände ist ein „Museum der historischen Halle-Hettstedter Eisenbahn" einzurichten. Des Weiteren sind Streckenabschnitte für eine „Historische Museumsbahn der Halle-Hettstedter Eisenbahn" etappenweise zu reaktivieren und historische Eisenbahnfahrzeuge zu beschaffen und zu restaurieren.

(3) Der Verein arbeitet mit anderen Vereinen, die dem Zweck und Zielen der HHE e.V. entsprechen, zusammen.

(4) Der Verein organisiert kulturelle Veranstaltungen zum Zweck der Bekanntmachung und Pflege des Kulturgutes im Umkreis der HHE.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52, Abs. 2 Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig im Sinne des § 21 BGB und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen sein, die den Aufgaben des Vereins nahe stehen und in der Weise tätig sind, dass sie zur Förderung und Durchführung der Zwecke des Vereins beitragen.

(2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Verein zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder: Sind alle Mitglieder, die nicht zu den nachfolgenden Anstrichen zugehörig sind.
- jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres): Sie benötigen zur Mitgliedschaft die schriftliche Zustimmung der/des Sorgeberechtigten auf dem Mitgliedsantrag. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie zu ordentlichen Mitgliedern.
- Ehrenmitglieder: Werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt. Ehrenmitglieder können zugleich ordentliche Mitglieder sein.
- beratende Mitglieder: Können an allen Vereinsveranstaltungen teilnehmen. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, haben aber kein Stimmrecht. Sie können diese Mitgliedschaft eigenständig beantragen. Vom Vorstand ist eine mehrheitliche Zustimmung erforderlich.

(4) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder und Personen, die besondere Leistungen für den Verein erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

(5) Nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die gleichzeitig ordentliche Mitglieder sind, haben ein Stimmrecht und können für Wahlämter des Vereins kandidieren.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt,

- sich am Vereinsleben zu beteiligen,
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- die Satzung des Vereins einzuhalten,
- Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken,
- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt eines Mitglieds ist zum 31.12. eines Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

(3) Ein Mitglied kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es:

- schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten verletzt,
- durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins verhält,
- mehr als 1 Jahr mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung innerhalb von drei Monaten seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

(4) Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen diesen Vorstandsbeschluss kann in der nächst folgenden Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden.

(5) Bei Beitragsrückständen erfolgt nach der Mahnung und der damit verbundenen Frist zum Nachzahlungstermin kein gesondertes Ausschlussverfahren. Dem Mitglied muss in diesem Fall keine Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt werden. Der Vorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und teilt dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mit.

(6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und

Pflichten des Mitglieds. Mit der Beendigung können gegenüber dem Verein keine materiellen und finanziellen Ansprüche geltend gemacht werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistung regelt

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl, Entlastung und Abwahl des Vorstands,
- Wahl der Revisoren,
- Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstands, des Geschäfts- und Kassenberichts und des Berichts der Revisoren,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Gemeinschaftsleistungen,
- Endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe und der Gründe beim Vorstand beantragt.

(3) Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Als schriftlich gelten die Zustellung auf dem Postweg oder die direkte Zustellung in den Briefkasten des Mitglieds oder e-Mail oder Fax. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand.

Die Frist beginnt bei postalischer Einladung mit dem Datum des Poststempels plus zwei Werktagen, bei direkter Zustellung der Tag des Briefkasteneinwurfs, bei e-Mail oder Fax der Tag der Absendung. Als zugegangen gilt die letzte dem Verein mitgeteilte Anschrift, e-Mail- Adresse oder Fax Nr. des Mitglieds.

(3) Tagungsordnungspunkte zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied an den Vorstand schriftlich, mindestens 3 Wochen vorher beantragt werden. Spätestens zur nächsten Mitgliederversammlung muss dieser Antrag behandelt werden.

(4) Dringlichkeitsanträge, die von mindestens einem Viertel der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden, werden ohne Einhaltung der Dreiwochenfrist in die Tagungsordnung aufgenommen. Über diese Anträge kann in der gleichen Sitzung nur abgestimmt werden, wenn alle ordentlichen Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Die Abstimmung ist dann in der nächsten Sitzung möglich, wenn das aus der Einladung hervor geht.

(5) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.

§11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit

der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Gefasste Beschlüsse sind für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Antrag von mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.

(2) Bei Satzungsänderungen, Abwahl eines Vorstandes und Vereinsauflösung ist eine zwei Drittel Mehrheit aller anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.

(3) Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied.

(4) Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn sie als solche eindeutig aus der Einladung zur Mitgliederversammlung erkennbar sind.

(5) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit den gleichen Tagungsordnungspunkten einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, Beschlussgegenstände nach Absatz 2 können mit 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(6) Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und den Mitgliedern in geeigneter schriftlicher Form zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Protokollanten und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 12 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzern.

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zu den turnusmäßigen Neuwahlen ein Vorstandsmitglied bestellen. Auf diese Weise darf aber nur ein Vorstandsmitglied bestellt werden.

(4) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei der im §12(4), Satz 1 genannten Vorstände vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

(5) Aufgaben des Vorstands sind

- die laufende Geschäftsführung des Vereins,
- die Aufstellung der Jahresbilanzen und der Finanzplanung,
- die Durchführung der Mitgliederversammlungen und die Umsetzung ihrer Beschlüsse

(6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands sind in einem Protokollbuch festzuhalten und vom Vorsitzenden oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder per e-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erklären. Diese Beschlüsse sind schriftlich vom Einreichenden niederzulegen und vom Vorstandsvorsitzenden gegenzuzeichnen. Bei Einreichung vom Vorsitzenden hat ein zweites Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen.

§ 13 Kontoführung

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er ist verantwortlich für die rechnerische und sachliche Richtigkeit sowie der ordnungsgemäßen Nachweisführung aller finanziellen Geschäftsvorfälle. Auszahlungen und Überweisungen werden in einer von der Mitgliederversammlung zu bestätigenden Finanz- und Kassenordnung geregelt.

§ 14 Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes mindestens zwei Revisoren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Revisoren haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen sowie unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Revisoren eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§15 Satzungsänderungen

(1) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt sind.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Die Beschlussfassung bei Satzungsänderungen regelt § 11(2) dieser Satzung.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung bei Vereinsauflösung regelt § 11(2) dieser Satzung.

(2) Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Heimatkunde und - pflege, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege und/oder des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

Lieskau, den 16.04.2010



Olaf Raabe
Vereinsvorsitzender



Christian Kehr
stellv. Vorsitzender